



Hinweise

für den Umgang mit Studierenden, die nachweislich im SoSe 2022 (zeitweise) nicht an Präsenz-Lehrveranstaltungen oder an Präsenz-Prüfungen teilnehmen können

Stand: 28. Februar 2022

Im Sommersemester 2022 wird der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen in Präsenz angeboten. Ein kleiner Teil Studierender kann aus unterschiedlichen Gründen zeitweise oder das gesamte Sommersemester nicht an Präsenz-Lehrveranstaltungen teilnehmen.

In der Tabelle auf der übernächsten Seite sind Gruppen Studierender aufgeführt, für die die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ggf. nicht möglich ist. Für diese Gruppen werden Hinweise für den Umgang mit Fehlzeiten bei Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sowie für den Rücktritt oder die Gestaltung von Präsenz-Prüfungen gegeben.

Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen können ggf. einen Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 11 PO an den zuständigen Prüfungsausschuss stellen, wenn sie angepasste Prüfungsbedingungen benötigen. Auch die Anwesenheitspflicht bei Präsenz-Lehrveranstaltungen kann im Rahmen des Nachteilsausgleichs geregelt werden.

Studierende, die nicht an Prüfungen teilnehmen können, sollten sich von Prüfungen abmelden oder – wenn dies nicht mehr möglich ist, von Prüfungen zurücktreten. Informationen zur Abmeldung oder zu Rücktritt von Prüfungen erhalten Sie in Ihrem Studienbüro.

Für schwangere und stillende Studierende gilt, dass sie in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) einbezogen werden, soweit die Universität Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen in Präsenz verpflichtend vorgibt bzw. ein Praktikum im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegeben ist. Wenn Studierende den Studienbüros bzw. dem ZPLA mitteilen, dass sie schwanger sind oder stillen, wird eine **Gefährdungsbeurteilung** erstellt, in der auch die Gefährdung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 geprüft wird. Hier ist darauf zu achten, dass jeweils die aktuelle Version genutzt wird.

Studierende, die zurzeit nicht in Hamburg oder der Metropolregion Hamburg wohnen, haben keinen Anspruch auf universitäre Maßnahmen, die diese Situation „ausgleichen“. Ausnahmen sind für Studierende mit Behinderungen möglich, für die nachweislich trotz intensiver Bemühungen kein barrierefreier Wohnraum in Hamburg zur Verfügung steht.

Risiken, die sich auf dem Weg zur Universität ergeben, insbesondere wegen der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, können in der Regel nicht durch universitäre Maßnahmen „ausgeglichen“ werden, sondern zählen zum allgemeinen Lebensrisiko. Ausnahmen sind jedoch z. B. für schwangere und stillende Studierende oder für Studierende mit Behinderungen möglich, wenn die Mobilität aufgrund einer Behinderung sehr stark beeinträchtigt ist und zusätzlich eine besonders hohe gesundheitliche Gefährdung besteht, z. B. wenn Studierende mobil beatmet werden oder an Mukoviszidose erkrankt sind.

Hier erhalten Sie aktuelle [Informationen zur Risikobewertung zu COVID-19](#).

An wen können Lehrende und Studierende sich bei Fragen wenden?

Die Hinweise wurden von den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen (Dr. Maike Gattermann-Kasper, Prof. Dr. Sven Degenhardt) und vom Familienbüro (Svenja Saure) erstellt und werden regelmäßig aktualisiert.

Lehrende und Studierende können sich bei Fragen an das Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten (beeintraechtigt-studieren@uni-haburg.de) bzw. an das Familienbüro (familienbuero@uni-hamburg.de) wenden. Studierende sollten auch die telefonischen Sprechstunden nutzen. Senden Sie uns auch gerne Ihre Anmerkungen zu diesen Hinweisen.

Bei Fragen zum Studieren mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen können Studierende sich an das [Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten](#) wenden.

Bei Fragen zum Studieren mit Familie können sich Studierende zunächst an die [Studienbüros](#) wenden und im zweiten Schritt an das [Familienbüro](#).

Fallgruppe	Erläuterungen	Verfahrensweise „Lehrveranstaltungen“	Verfahrensweise „Prüfungen“
Schwangere und stillende Studierende	<p>Wenn Studierende den Studienbüros bzw. dem ZPLA mitteilen, dass sie schwanger sind oder stillen, wird eine Gefährdungsbeurteilung erstellt, in der auch die Gefährdung durch COVID-19 benannt wird. Die Anwesenheitspflicht in Präsenz kann dann ggf. nicht erfüllt werden.</p>	<p>Schwangere und stillende Studierende sollten bevorzugt zu digitalen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht zugelassen werden.</p> <p>Falls schwangere und stillende Studierende in Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht die Termine aufgrund einer Gefährdung versäumen, ist das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis anzuerkennen. Empfehlung: Schwangeren und stillenden Studierenden sollen Kompensationsmöglichkeiten (digitale oder analoge Angebote) für verpasste Sitzungen angeboten werden, um das Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen.</p>	<p>Präsenz-Prüfungen sollen in der Regel wie vorgesehen absolviert werden, ggf. soll ein Prüfungsraum an der Universität zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ggf. Abmeldung nach Ende der Abmeldefrist bzw. Rücktritt von Prüfungen, je nach Lage des Einzelfalls.</p>
Studierende mit Kind(ern) und/oder zu pflegenden Angehörigen	<p>Kinderbetreuungsangebote, Schulen und Pflegeangebote sind geöffnet. Tatsächlich müssen viele Kinder/zu pflegende Angehörige immer wieder phasenweise zu Hause betreut werden, insbesondere aufgrund von unklaren Erkältungssymptomen und Quarantäne.</p> <p>Die Anwesenheitspflicht in Präsenz kann ggf. nicht erfüllt werden.</p>	<p>Studierende mit Kind/ern und/oder zu pflegenden Angehörigen sollten nach Prüfung des Einzelfalls ggf. bevorzugt zu digitalen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht zugelassen werden.</p> <p>Krankheitszeiten bzw. Quarantänezeiten eines Kindes müssen als Nachweis für fehlende Anwesenheit in Präsenz-Lehrveranstaltungen oder Verzögerungsgründe bei der Erbringung von Studien- und ggf. Prüfungsleistungen anerkannt werden. Der unabwendbare Ausfall der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist bei entsprechendem Nachweis (z. B. ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Betreuungseinrichtung/-person) als Grund für das Versäumnis anzuerkennen. Empfehlung: Studierenden mit Familienverpflichtung sollen Kompensationsmöglichkeiten (digitale oder analoge Angebote) für verpasste Sitzungen angeboten werden, um das Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen.</p>	<p>Präsenz-Prüfungen sollen in der Regel wie vorgesehen absolviert werden, ggf. soll ein Prüfungsraum an der Universität zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ggf. Abmeldung nach Ende der Abmeldefrist bzw. Rücktritt von Prüfungen, je nach Lage des Einzelfalls.</p> <p>Krankheitszeiten eines Kindes müssen als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund von einer Prüfung wie bei eigener Krankheit gehandhabt werden. Der unabwendbare Ausfall der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist bei entsprechendem Nachweis (z. B. ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Betreuungseinrichtungen/-personen) als triftiger Grund für das Versäumnis bzw. den Rücktritt anzuerkennen.</p>

Fallgruppe	Erläuterungen	Verfahrensweise „Lehrveranstaltungen“	Verfahrensweise „Prüfungen“
Studierende, die nachweislich akut an COVID-19 erkrankt sind oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden	Die Anwesenheitspflicht in Präsenz kann (und soll) dann nicht erfüllt werden.	Falls in Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Fehlzeiten aufgrund einer akuten Infektion mit COVID-19 oder behördlich angeordneter Quarantäne entstehen, ist das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis ¹ anzuerkennen. Empfehlung: Betroffene Studierende sollen Kompensationsmöglichkeiten (digitale oder analoge Angebote) für verpasste Sitzungen angeboten werden, um das Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen.	Ggf. Abmeldung nach Ende der Abmeldefrist bzw. Rücktritt von Prüfungen, je nach Lage des Einzelfalls. Falls bei Quarantäne Prüfungsfähigkeit besteht, sollten Präsenz-Prüfungen nach Möglichkeit durch gleichwertige digitale Prüfungsformate ersetzt werden.
Studierende, die nachweislich aus medizinischen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft werden können oder bei denen nachweislich trotz vollständiger Impfung nur ein eingeschränkter Impfschutz besteht	Die Anwesenheitspflicht in Präsenz kann dann ggf. nicht erfüllt werden.	Diese Studierendengruppe sollte bevorzugt zu digitalen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht zugelassen werden. Falls in Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Fehlzeiten entstehen, die über die ggf. im Rahmen des Nachteilsausgleichs nach § 11 PO festgelegte individuell zulässige Fehlzeitenquote hinausgehen, sollte das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis ² bzw. einer aktuellen Empfehlung zum Nachteilsausgleich anerkannt werden. Empfehlung: Betroffenen Studierenden sollen Kompensationsmöglichkeiten (digitale oder analoge Angebote) für verpasste Sitzungen angeboten werden, um das Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen.	Präsenz-Prüfungen sollen in der Regel wie vorgesehen, ggf. mit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 11 PO, absolviert werden. Falls nicht bereits im Rahmen des Nachteilsausgleichs ein eigener Bearbeitungsraum empfohlen wurde, soll ein Prüfungsraum an der Universität zur Verfügung gestellt werden.

¹ Ein entsprechender Nachweis ist ein behördliches Schreiben über die angeordnete Quarantäne.

² Ein entsprechender Nachweis ist mit Bezug zu einer jeweils aktuellen RKI- oder STIKO-Empfehlung ein Attest einer fachärztlichen Praxis oder einer Klinik, welches die:der Studierende aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann oder dass die:der Studierende trotz vollständiger Impfung keinen ausreichenden Impfschutz mehr hat und die:der Studierende zu einer Gruppe gehört, für die von der STIKO eine Auffrischungsimpfung empfohlen wird.

Fallgruppe	Erläuterungen	Verfahrensweise „Lehrveranstaltungen“	Verfahrensweise „Prüfungen“
<p>Studierende, die nachweislich auf Assistenz oder Dolmetscher:innen angewiesen sind³</p>	<p>Falls sich im Zusammenhang mit dem Einsatz von Assistenz oder Dolmetsche:innen konkrete Schwierigkeiten ergeben, z. B. wenn diese Personen mit COVID-19 infiziert sind, und daher der Besuch von Lehrveranstaltungen für Studierende dann nicht möglich bzw. sinnvoll ist.</p> <p>Die Anwesenheitspflicht in Präsenz kann ggf. nicht erfüllt werden.</p>	<p>Diese Studierendengruppe sollte wie bisher zu jeglichen Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen bevorzugt zugelassen werden.</p> <p>Assistenzpersonen sowie Gebärden- und Schriftsprachdolmetscher:innen muss der Zugang zu Präsenz-Lehrveranstaltungen ermöglicht werden.</p> <p>Falls in Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Fehlzeiten entstehen, die über die ggf. im Rahmen des Nachteilsausgleichs nach § 11 PO festgelegte individuell zulässige Fehlzeitenquote hinausgehen, sollte das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis bzw. einer aktuellen Empfehlung zum Nachteilsausgleich anerkannt werden. Empfehlung: Betroffenen Studierenden sollen Kompensationsmöglichkeiten (digitale oder analoge Angebote) für verpasste Sitzungen angeboten werden, um das Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen. (</p>	<p>Präsenz-Prüfungen sollen in der Regel wie vorgesehen, ggf. mit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 11 PO, absolviert werden.</p> <p>Falls nicht bereits im Rahmen des Nachteilsausgleichs ein eigener Bearbeitungsraum empfohlen wurde, soll ein Prüfungsraum an der Universität zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Krankheitszeiten von Assistenzpersonen oder Dolmetscher:innen müssen als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund von einer Prüfung wie bei eigener Krankheit gehandhabt werden.</p>

³ Als Nachweis können Studierende z. B. den Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum Besuch einer Hochschule vorlegen.

Fallgruppe	Erläuterungen	Verfahrensweise „Lehrveranstaltungen“	Verfahrensweise „Prüfungen“
Studierende, die grundsätzlich an Präsenz-Veranstaltungen teilnehmen können, für die jedoch keine barrierefreien Bedingungen hergestellt werden können, z. B. bei Infektionsschutzmaßnahmen	Die Anwesenheitspflicht in Präsenz kann dann ggf. nicht erfüllt werden.	<p>Diese Studierendengruppe sollte nach Prüfung des Einzelfalles ggf. zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen bevorzugt zugelassen werden.</p> <p>Falls in Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Fehlzeiten entstehen, die über die ggf. im Rahmen des Nachteilsausgleichs nach § 11 PO festgelegte individuell zulässige Fehlzeitenquote hinausgehen, sollte das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis⁴ bzw. einer aktuellen Empfehlung zum Nachteilsausgleich anerkannt werden. Empfehlung: Betroffenen Studierenden sollen Kompensationsmöglichkeiten (digitale oder analoge Angebote) für verpasste Sitzungen angeboten werden, um das Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen.</p>	<p>Präsenz-Prüfungen sollen in der Regel wie vorgesehen, ggf. mit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 11 PO, absolviert werden.</p> <p>Falls nicht bereits im Rahmen des Nachteilsausgleichs ein eigener Bearbeitungsraum empfohlen wurde, soll ein Prüfungsraum an der Universität zur Verfügung gestellt werden.</p>

⁴ Falls die Problematik nicht unmittelbar sichtbar wird, kann als Nachweis z. B. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen BI oder den vier Merkzeichen AG, B, G und H vorgelegt werden.